

Maximilian Koch

# Das Beschäftigungsverhältnis des Cheftrainers im professionellen deutschen Fußball



**Nomos**

Arbeits- und Sozialrecht  
Band 157

Maximilian Koch

# Das Beschäftigungsverhältnis des Cheftrainers im professionellen deutschen Fußball



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Jena, Univ., Diss., 2019

ISBN 978-3-8487-6218-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-0334-5 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Für Linda, Fritz und Feodora*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde Mitte Juli 2017 an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Dissertation eingereicht.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. *Christian Fischer*, für die Betreuung des Vorhabens, angeregte Gespräche und die mir gewährten Freiheiten bei der Bearbeitung des Themas. Herrn Professor Dr. *Achim Seifert* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ganz besonders möchte ich schließlich meinen Eltern *Linda* und *Fritz Koch*, sowie meiner Frau *Feodora von Mengden* danken. Meine Eltern haben mich während meiner juristischen Ausbildung großzügig unterstützt und mir auf meinem Lebensweg stets Rückhalt gegeben. Dank der liebevollen Begleitung durch meine Frau habe ich in diesem besonderen Lebensabschnitt unersetzlichen Zuspruch erfahren. Auch hat sich die Qualität des Manuskripts infolge ihrer kritischen Durchsicht verbessert. Ihnen drei ist diese Arbeit gewidmet.

München, im Juli 2019

*Maximilian Koch*



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17
A. Einleitung	19
I. Problemstellung	19
II. Interessenlage	23
B. Die Begründung des Trainervertrags	25
I. Die Tätigkeit des Trainers	25
II. Der Abschluss des Trainervertrags	27
1. Parteien	27
a) Rolle des DFB	28
aa) Verhältnis des DFB zu Clubs	29
bb) Verhältnis des DFB zu Trainern	29
b) Zwischenergebnis	30
2. Übliche Ausgestaltung	33
III. Die rechtliche Einordnung des Trainervertrags	34
1. Abgrenzung von Dienst- und Werkvertrag	37
2. Abgrenzung von freiem Dienst- und Arbeitsvertrag	39
a) Einstufung seitens der Rechtsprechung	43
aa) Weisungsgebundenheit	45
(1) Weisungsgebundenheit bezüglich des Orts der Tätigkeit	45
(2) Weisungsgebundenheit bezüglich der Zeit der Tätigkeit	47
(3) Weisungsgebundenheit bezüglich der Art der Tätigkeit	51
(4) Zusammenfassung	53
bb) Eingliederung in eine fremdbestimmte Arbeitsorganisation	54
cc) Einsatz der gesamten Arbeitskraft für fremdnützige Zwecke	55
dd) Zusammenfassung	56
b) Einstufung seitens der Literatur	57
c) Stellungnahme	61

d) Anwendung auf den Cheftrainer im Profifußball	65
aa) Weisungsgebundenheit	66
(1) Weisungsgebundenheit bezüglich des Orts der Tätigkeit	66
(2) Weisungsgebundenheit bezüglich der Zeit der Tätigkeit	68
(3) Weisungsgebundenheit bezüglich der Art der Tätigkeit	69
(4) Zusammenfassung	72
bb) Eingliederung in eine fremdbestimmte Arbeitsorganisation	73
cc) Einsatz der gesamten Arbeitskraft für fremdnützige Zwecke	74
dd) Zwischenergebnis	75
3. Der Trainer als leitender Angestellter	76
IV. Formularvertragliche Einordnung einzelner Klauseln des Trainervertrags	77
V. Pflichten der Parteien des Trainervertrags	79
1. Pflichten des Clubs	80
a) Beschäftigungspflicht	80
aa) Allgemeiner Beschäftigungsanspruch	80
(1) Begründung in der Rechtsprechung	81
(2) Begründung in der Literatur	83
(3) Stellungnahme	85
bb) Besonderer Weiterbeschäftigungsanspruch	86
cc) Ausdrückliche Vereinbarung einer Beschäftigungspflicht	88
b) Lohnzahlungspflicht	88
aa) Bestandteile des Lohns	89
bb) Prämienvergütungen	89
(1) Klassifikation und Wirksamkeit von Prämienvergütungen	91
(a) Theoretisch mögliche Einstufungen	92
(b) Einstufung seitens der Rechtsprechung	94
(c) Einstufung seitens der Literatur	95
(d) Stellungnahme	96
(2) Grenzen des Umfangs erfolgsabhängiger Prämien	101

(3) Konsequenzen der Klassifikation und Grenzen von Prämienvergütungen	106
(a) Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	107
(b) Entgeltfortzahlung im Fall von Urlaub	109
(4) Empfehlungen zur Gestaltung von Prämienvergütungen	111
2. Pflichten des Trainers	112
a) Leistungspflicht	112
b) Schutzpflichten	114
aa) Verschwiegenheits- und Integritätspflicht	114
bb) Pflicht zum Schutz der trainierten Lizenzfußballspieler	115
VI. Bindung des DFB an das Arbeitsrecht	117
1. Eigenständige Arbeitgeberstellung	117
2. Aufgeteilte Arbeitgeberstellung	118
3. Übertragung der Grundsätze der Arbeitnehmerüberlassung	120
4. Bindung kraft § 317 BGB	121
C. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	123
I. Die Befristung des Trainervertrags	124
1. Dogmatische Einordnung	125
2. Anwendungsbereich und Systematik von §§ 14 ff. TzBfG	125
a) Anwendungsbereich	126
b) Systematik	126
3. Befristung mit Sachgrund	127
a) System der Sachgründe	128
b) Fallgruppe des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG	128
aa) Hintergrund der Norm	128
(1) Auslegung nach dem Wortlaut	128
(2) Teleologische Auslegung	128
(3) Historische Auslegung	129
bb) Verschleißtatbestand	131
(1) Allgemeiner Hintergrund	132
(2) Einstufung seitens der Rechtsprechung	134
(a) Branchenüblichkeit	135
(b) Verschleiß im engeren Sinne	136
(c) Abwechslungsbedürfnis der Öffentlichkeit	138

(d)	Eigenart kraft besonderer Erfolgsbezogenheit	139
(e)	Eigenart kraft besonders hoher Vergütung des Trainers	140
(f)	Interessen des Trainers an Befristung	141
(g)	Regelmäßig fehlende Kündigungsmöglichkeit	142
(3)	Einstufung seitens der Literatur	144
(a)	Branchenüblichkeit	144
(b)	Verschleiß im engeren Sinne	145
(c)	Abwechslungsbedürfnis des Publikums	149
(d)	Eigenart kraft besonderer Erfolgsbezogenheit	152
(e)	Eigenart kraft besonders hoher Vergütung des Trainers	154
(f)	Interessen des Trainers an Befristung	156
(g)	Regelmäßig fehlende Kündigungsmöglichkeit	159
(4)	Stellungnahme	162
(a)	Branchenüblichkeit	162
(b)	Verschleiß im engeren Sinne	163
(c)	Abwechslungsbedürfnis des Publikums	167
(d)	Eigenart kraft besonderer Erfolgsbezogenheit	172
(e)	Eigenart kraft besonders hoher Vergütung des Trainers	175
(f)	Interessen des Trainers an Befristung	178
(g)	Regelmäßig fehlende Kündigungsmöglichkeit	181
(5)	Zwischenergebnis	185
cc)	Befristungsdauer	191
(1)	Allgemeiner Hintergrund	192
(2)	Beurteilung der Grundsätze in Bezug auf den Trainervertrag	193
(3)	Kettenbefristungen	196
dd)	Prozessuale Anforderungen	198
c)	Fallgruppe des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG	199
d)	Wiedereinstellungsanspruch	201
4.	Wirksamkeitsfiktion	202

5. Befristung ohne Sachgrund	203
a) Allgemeiner Hintergrund	203
aa) Begriff der „Verlängerung“	203
(1) Zeitliche Komponente	204
(2) Veränderbarkeit von Vertragsbedingungen	205
bb) Begriff des „zuvor“ bestandenen Arbeitsverhältnisses	206
cc) Begriff „mit demselben Arbeitgeber“	207
b) Anwendung auf den Cheftrainer im Profifußball	208
6. Zwischenergebnis	209
II. Der auflösend bedingte Trainervertrag	210
1. Hintergrund und allgemeine Voraussetzungen	210
2. Anwendung auf den Cheftrainer im Profifußball	213
a) Sportliche Ereignisse als auflösende Bedingung	214
b) Wirtschaftliche Ereignisse als auflösende Bedingung	216
c) Freistellung als auflösende Bedingung	218
d) Zwischenergebnis	218
III. Kündigung	218
1. Ordentliche Kündigung	219
a) Anwendungsbereich des KSchG	220
aa) Sachlicher Anwendungsbereich	221
bb) Persönlicher Anwendungsbereich	221
(1) Grundsatz	221
(2) Sonderregelungen für „ähnliche leitende Angestellte“	222
b) Sozial ungerechtfertigte Kündigung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG	223
aa) Systematik	223
bb) Abgrenzung von personen- und verhaltensbedingten Gründen	224
cc) Verhaltensbedingte Gründe	226
(1) Sportliche Erfolglosigkeit	226
(2) Weitere verhaltensbedingte Gründe	229
dd) Personenbedingte Gründe	229
(1) Generell übliche Fallgruppen	230
(2) Fehlende Trainerlizenz	230
(3) Sportliche Erfolglosigkeit	233
c) Prozessuale Geltendmachung	234
d) Verzicht auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage	234

2. Aufhebung durch das Gericht und Verurteilung auf Zahlung einer Abfindung	236
a) Abfindung analog § 14 Abs. 2 Satz 2 KSchG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 10 KSchG	236
b) Abfindung gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 10 KSchG	237
aa) Erwartung einer nicht den Betriebszwecken dienlichen weiteren Zusammenarbeit	237
(1) Allgemeiner Hintergrund	237
(2) Anwendung auf den Cheftrainer im Profifußball	238
bb) Angemessene Abfindung	239
3. Außerordentliche Kündigung	239
a) Zweistufigkeit der Prüfung	240
b) Grundsatz der Erforderlichkeit	241
c) Anwendung auf den Cheftrainer im Profifußball	242
aa) Fehlende Trainerlizenz	243
bb) Sportliche Erfolglosigkeit	244
cc) Angriff auf Spieler	244
dd) Doping	247
ee) Weitergabe vertraulicher Informationen	249
ff) Ausübung einer unerlaubten Nebentätigkeit	249
d) Prozessuale Geltendmachung	250
IV. Freistellung	251
1. Voraussetzungen der einseitigen Freistellung	252
a) Materielle Voraussetzungen	253
aa) Grundrechtlicher Hintergrund der Interessenabwägung	255
bb) In die Abwägung einzustellende besondere Interessen des Arbeitnehmers	257
cc) In die Abwägung einzustellende besondere Interessen des Arbeitgebers	260
(1) Besondere Interessen des Clubs im Falle des erfolglosen Trainers	262
(2) Besondere Interessen des Clubs im Falle des erfolgreichen, transfereigenen Trainers	266
dd) Zwischenergebnis	271
b) Formelle Voraussetzungen und prozessuale Geltendmachung	273

2. Ausdrückliche vorherige Vereinbarung einer Freistellungsmöglichkeit	274
a) Qualifikation als Allgemeine Geschäftsbedingung	275
b) Inhaltskontrolle	276
aa) Allgemeiner Hintergrund	276
bb) Anwendung auf den Cheftrainer im Profifußball	278
3. Auswirkungen der Freistellung auf den Entgeltanspruch	282
a) Auswirkungen auf den erfolgsunabhängigen Teil des Lohns	282
aa) Berechtigte Freistellung	283
bb) Unberechtigte Freistellung	286
b) Auswirkungen auf Prämienvergütungen	286
aa) Grundsätzliche Auswirkungen der Freistellung	286
bb) Formularvertragliche Einschränkung für den Fall der Freistellung	288
(1) Qualifikation als Allgemeine Geschäftsbedingung	288
(2) Inhaltskontrolle	289
(a) Sachgrund	290
(b) Kernbereich des Arbeitsverhältnisses	292
(c) Resümee	293
c) Zwischenergebnis	293
D. Ergebnis	295
Literaturverzeichnis	299



## Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt
AMG	Arzneimittelgesetz
AntiDopG	Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz)
AO	Ausbildungsordnung DFB
AOG	Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit
ArbVGE	Diskussionsentwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes
BeschFG	Beschäftigungsförderungsgesetz
BDFL	Bund Deutscher Fußball-Lehrer eingetragener Verein
CL-Reglement	Reglement der UEFA Champions League Zyklus 2015–18
DFB	Deutscher Fußball-Bund e. V.
DFL	DFL Deutsche Fußball Liga e. V.
DFL GmbH	DFL Deutsche Fußball Liga GmbH
EL-Reglement	Reglement der UEFA Europa League Zyklus 2015–18
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaften
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
GmbH & Co. KGaA	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft auf Aktien
HeilPrG	Heilpraktikergesetz
LO	Lizenzierungsordnung DFL
LOS	Lizenzordnung Spieler DFL

## *Abkürzungsverzeichnis*

Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
S.p.A.	Società per azioni
SpOL	Spielordnung DFL
UEFA	Union des associations européennes de football
WADA	World Anti-Doping Agency
WissZeitVG	Wissenschaftszeitvertragsgesetz

Bezüglich weiterer, allgemein üblicher Abkürzungen wird verwiesen auf:

Kirchner, Hildebert	Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Auflage Berlin Boston 2015
---------------------	---

# A. Einleitung

## I. Problemstellung

Die Kommerzialisierung des Spitzensports wurde innerhalb der letzten Jahre in einigen Bereichen stark vorangetrieben. Innerhalb der Mannschaftssportarten nimmt der im Gegensatz zu den meisten anderen Disziplinen weltweit populäre Fußball – jedenfalls in Europa – eine Sonderrolle ein. Das schnelllebige Geschäft wird von stetig steigenden Umsätzen<sup>1</sup> und einem Transfermarkt bestimmt, auf dem in der jüngeren Vergangenheit immer höhere Ablösesummen von aufnehmenden an abgebende Fußballclubs<sup>2</sup> gezahlt wurden. Der Wechsel des argentinischen Spielers<sup>3</sup> Diego Maradona von dem spanischen Futbol Club Barcelona an die italienische Società Sportiva Calcio Napoli S.p.A. ging am 01. Juli 1984 noch mit umgerechnet etwa EUR 13 Millionen als teuerster Transfer in die Geschichte

- 
- 1 Die 20 umsatzstärksten Fußballclubs konnten ihren Umsatz von der Spielzeit 2010/2011 bis zur Spielzeit 2014/2015 um mehr als die Hälfte – von EUR 4,3 Milliarden auf EUR 6,6 Milliarden – steigern, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/uefa-platz-premiumklasse-ueber-der-champions-league-14124564.html> (14. Dezember 2016).
  - 2 „Clubs“ wird im Folgenden als Oberbegriff der für den Spielbetrieb Profifußball bzw. die Lizenzspielerabteilung zuständigen Einheit der jeweiligen sportlichen Organisation verwendet, unabhängig von deren Rechtsform. Die in der Praxis von deutschen Clubs in der Bundesliga zu Beginn der Saison 2015/2016 verwendeten Rechtsformen sind der e. V., die GmbH, die GmbH & Co. KGaA sowie die AG. Die Gebräuchlichkeit der Bezeichnung „Verein“ ist dem Umstand geschuldet, dass die Rechtsform des e. V. traditionell weit überwiegend verwendet wurde. Dies brachte steuerliche Vorteile, aber auch einen fehlenden Zugang zu den Kapitalmärkten mit sich, *Gardt*, in: *SpuRt* 2015, 14. Mittlerweile sind die Lizenzspielerabteilungen häufig auf andere Rechtsträger ausgegliedert. Angesichts der unterschiedlichen verwendeten Rechtsformen wird im Folgenden die Bezeichnung „Club“ vorgezogen. Dieses Begriffs bedient sich auch *Del Fabro*, *Trainervertrag*, 7 f. sowie die DFL, die etwa in der Präambel der LO die an einer Lizenzerteilung interessierten „Vereine und Kapitalgesellschaften“ als Clubs definiert, [http://s.bundesligade/assets/doc/1110000/1107156\\_original.pdf](http://s.bundesligade/assets/doc/1110000/1107156_original.pdf) (14. Dezember 2016).
  - 3 Die Begriffe „Spieler“ und „Sportler“ werden im Folgenden als Synonym zu dem Terminus „Lizenzfußballspieler“ verwendet.

ein.<sup>4</sup> Etwa 30 Jahre später einigten sich der britische Tottenham Hotspur Football Club und der spanische Real Madrid Club de Fútbol am 01. September 2013 auf eine Ablösesumme von umgerechnet ca. EUR 101 Millionen für den Transfer des walisischen Spielers Gareth Bale.<sup>5</sup> Diese Summen berücksichtigen den sportlichen Gewinn, den sich der aufnehmende Club erhofft, sowie den sportlichen Verlust, den der abgebende Club erwartet. Der rasante Anstieg der Ablösesummen ist jedoch nicht allein damit zu erklären, denn bereits Mitte der Neunzigerjahre waren einzelne Spieler für den sportlichen Erfolg der Clubs von ähnlich hoher Bedeutung wie heute. In die gehandelten Ablösesummen wird außerdem der Ausstrahlungswert des Spielertransfers eingepreist, der insbesondere die Möglichkeiten der Vermarktung bzw. des Merchandisings<sup>6</sup> sowie die Medienpräsenz und damit letztlich den Marktwert des Clubs maßgeblich beeinflusst. Auch auf dem deutschen Markt lässt sich eine ähnliche Entwicklung beobachten. Kürzlich erzielte etwa die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH<sup>7</sup> bei dem Transfer des belgischen Spielers Kevin De Bruyne zum britischen Manchester City Football Club einen Transfererlös in Höhe von EUR 74 Millionen.<sup>8</sup>

Während diese Entwicklung auf dem Spielermarkt bereits seit einiger Zeit zu beobachten war, ist zunehmend festzustellen, dass auch der Markt für Cheftrainer<sup>9</sup> im Fußballspitzensport einem ähnlichen Wandel unterliegt. Der Trainer kann jedoch noch stärkeren Einfluss auf das sportliche Geschehen nehmen als ein einzelner Spieler. Daher steht der Wunsch, die

---

4 [http://www.transfermarkt.de/diego-maradona/transfers/spieler/8024/transfer\\_id/66459](http://www.transfermarkt.de/diego-maradona/transfers/spieler/8024/transfer_id/66459) (14. Dezember 2016).

5 [http://www.transfermarkt.de/gareth-bale/transfers/spieler/39381/transfer\\_id/942395](http://www.transfermarkt.de/gareth-bale/transfers/spieler/39381/transfer_id/942395) (14. Dezember 2016).

6 *Zindel* führt aus, dass dazu die Bereiche Handel, Werbung und Lizenzen zu zählen seien, *Zindel*, Die Befristung von Arbeitsverhältnissen mit Trainern im Spitzensport, 335.

7 Im Folgenden kurz: „VfL Wolfsburg“.

8 [http://www.transfermarkt.de/jumplist/transfers/spieler/88755/transfer\\_id/1332477](http://www.transfermarkt.de/jumplist/transfers/spieler/88755/transfer_id/1332477) (14. Dezember 2016).

9 Im Folgenden wird mit dem Substantiv „Trainer“ stets der alleinverantwortliche Cheftrainer beschrieben. Die alleinverantwortliche Übernahme von bestimmten Aufgabenbereichen wird in den Anstellungsverträgen der Trainer ausdrücklich vereinbart, siehe etwa *BAG*, Urteil v. 04. Dezember 2002, in: *BAGE* 104, 110; die vertragliche und nach außen erkennbare Alleinverantwortlichkeit wird ferner in § 5 Nr. 1 lit. a) LO zur Voraussetzung der Erfüllung der personellen und administrativen Kriterien durch den Bewerber gemacht. Die LO ist Teil des Ligastatuts der DFL, die sich wiederum aus den lizenzierten Vereinen und Kapitalgesellschaften der deutschen Fußball-Lizenzligen zusammensetzt, siehe Präambel des Ligastatuts, <http://www.bundesliga.de/de/dfl/statuten/> (14. Dezember 2016).

sportliche Entwicklung voranzutreiben, im Falle von Trainertransfers besonders im Vordergrund. Dementsprechend erscheint es folgerichtig, dass sportlich erfolgreiche Trainer – wie der Erfolg im Einzelnen auch definiert sein mag – das Interesse größerer Clubs hervorrufen. Parallel zu dem für Spielertransfers beschriebenen Ablauf einigen sich abgebender und aufnehmender Club auf eine angemessene Ablöseentschädigung für den Transfer des Trainers, sofern jener bei dem abgebenden Club zum Zeitpunkt des Transfers noch unter Vertrag steht. Dazu kommt jedoch eine Problematik, die sich im umgekehrten Fall, der Erfolglosigkeit, spezifisch für professionelle Trainer stellt. Während nämlich der Trainer bei seinen Aufstellungen und Auswechslungen auf eine Vielzahl von Fußballspielern zurückgreifen, folglich also nicht jeden Fußballspieler des Kaders berücksichtigen bzw. einsetzen kann, setzt jeder Club nur einen Cheftrainer ein. Praktisch stehen Fußballclubs bei Erfolglosigkeit also vor der Herausforderung, mit Trainern typischerweise drohende Konfliktsituationen möglichst kostengünstig und weitsichtig zu bewältigen.

Mit der fortlaufend festzustellenden Entwicklung des Beschäftigungsverhältnisses des Trainers und den sich daraus ergebenden Fragen ging jedoch kein gleichermaßen reger rechtswissenschaftlicher Diskurs einher. *Grunsky* stellte bereits im Jahre 1991 fest, dass das Beschäftigungsverhältnis des Trainers in der (Sport-)Rechtswissenschaft bislang eher stiefmütterlich behandelt wurde.<sup>10</sup>

Das Fußballgeschäft ist in zweierlei Hinsicht schnelllebig. Zunächst kann sich für einen Club in bestimmten sportlichen Situationen, insbesondere vor Abschluss einer Spielzeit, wenn Klassenerhalt, Qualifikation zu internationalen Wettbewerben und nicht zuletzt Meisterschaft anhand bestimmter Parameter<sup>11</sup> fixiert werden, noch relativ kurzfristig entscheiden, ob die Spielzeit als Erfolg oder Misserfolg einzuordnen ist. Zum anderen ist das Tagesgeschäft von häufigen Personalwechseln geprägt.

Dass die Vorstände der Clubs ein großes Interesse daran haben, stets ihre Handlungsfähigkeit zu bewahren, zeigt sich an der im Trainergeschäft gängigen Vertragspraxis. Clubs beenden die mit ihren Trainern bestehenden

---

10 *Grunsky*, in: Rechtsverhältnisse Trainer, 48.

11 In erster Linie abhängig von den erzielten Punkten des Clubs, vgl. II. § 2 Nr. 3 SpOL.

Beschäftigungsverhältnisse häufig nachträglich<sup>12</sup> und greifen fast ausnahmslos auf befristete Trainerverträge zurück.<sup>13</sup>

Die Zulässigkeit der jeweils zugrundeliegenden rechtlichen Konstruktion wird bis heute nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis kontrovers beurteilt. In kaum einer Frage herrscht absolute Klarheit. Da rechtliche Divergenzen zwischen Clubs und Trainern häufig nicht abschließend vor Gericht ausgetragen werden, ist auf dem Gebiet des Beschäftigungsverhältnisses des Trainers kaum wegweisende Rechtsprechung vorhanden. *Walker* wies erst kürzlich wiederholt darauf hin, dass Trainer sich nur selten gerichtlich gegen Maßnahmen ihrer Clubs zur Wehr setzen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, dass ihnen innerhalb der Branche der Ruf eines prozessierenden Trainers vorausseile.<sup>14</sup> Diese Überlegung lässt sich aus verschiedenen Gründen gut nachvollziehen. Die Möglichkeiten eines Cheftrainers im deutschen Spitzenfußball, eine positionsgetreue Beschäftigung zu finden, sind überschaubar. Überdies ist das Geschehen sehr transparent. Die mediale Berichterstattung würde die Gefahr entsprechender gerichtlicher Auseinandersetzungen potenzieren.

Insofern wird sich an den Feststellungen *Walkers* auch künftig kaum etwas ändern. Es verbleibt dabei, dass der wirkliche Gehalt von Trainerverträgen für die Rechtswissenschaft nur schwer zu ermitteln ist. Gerade im Vergleich zu Lizenzspielerverträgen gibt es für Trainerverträge nur einen spärlichen Zugang zu Rechtsmaterial. Dies mag ein Grund dafür sein, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Trainervertrag bislang vernachlässigt wurde.

Der von *Grunsky* getätigte Befund hat demnach auch heute – trotz eines festzustellenden Aufschwungs der relativ jungen Disziplin des Sportrechts innerhalb der Rechtswissenschaften<sup>15</sup> – noch Bestand. Das Schicksal des

---

12 Dabei kommen theoretisch sowohl die einseitige Beendigungsmöglichkeit der Kündigung und der Freistellung von einzelnen Rechten und Pflichten des Trainervertrags, als auch der Abschluss eines Aufhebungsvertrags in Betracht.

13 Siehe unter C.I.

14 *Walker*, in: ZfA 2016, 567, 592; *Walker*, in: NZA 2016, 657, vgl. auch *Seitz*, in: SpuRt 2015, 135, 136. Ähnlich bereits *Grunsky*, in: Rechtsverhältnisse Trainer, 48, 49 f.; *Richter/Lange*, in: NZA-RR 2012, 57; *Bissels/Evertz*, in: jurisPR-ArbR 13/2016, Anm. 1 (unter D.).

15 Davon zeugen etwa das Erscheinen der Zeitschrift SpuRt seit dem Jahre 1994 sowie die erstmalige Gründung eines universitären Sportrechtsinstituts an der Deutschen Sporthochschule Köln mit exklusiv auf das Sportrecht ausgerichteter Professur im Jahre 2014. <http://rsw.beck.de/cms/?toc=SPuRt.20>; <https://www.dshs-koeln.de/visitenkarte/einrichtung/sportrecht/>; <https://www.dshs-koeln.de/index.php?id=3338> (alle: 14. Dezember 2016).

Beschäftigungsanspruchs des Trainers hat bislang – insbesondere im Falle der Freistellung – nicht die Aufmerksamkeit erfahren, die ihm vor dem Hintergrund seiner immensen praktischen Relevanz im modernen Fußballgeschäft gebührt.

Ziel dieser Arbeit ist es, die kritischen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Begründung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Trainers im professionellen deutschen Fußball herauszuarbeiten und zu präzisieren. Idealerweise wird damit ein Beitrag geleistet, um die Rechtssicherheit auf diesem Gebiet zu erhöhen. Angesichts der geringen spezifisch zu Trainern vorhandenen Rechtsprechung soll dazu auch ein auf andere Berufsgruppen gerichteter Blick beitragen.

## II. Interessenlage

Diese Untersuchung behandelt das Beschäftigungsverhältnis eines Cheftrainers im Spitzenfußball. Die folgenden Ausführungen sind im Speziellen auf die Bundesliga und die 2. Bundesliga, also auf die höchsten Spielklassen im deutschen Fußball<sup>16</sup> zugeschnitten und beschränken sich auf die deutsche Rechtslage. Eine wiederholte Bezugnahme auf Geschehnisse des aktuellen Fußballgeschäfts soll nicht nur dazu beitragen, durch Verknüpfung von Theorie und Praxis den Zugang zu der Materie zu erleichtern, sondern vor allem eine praxisgerechte Einschätzung der behandelten Rechtsfragen gewährleisten.

Bei Schilderung der Begründung des Trainervertrags wird der Schwerpunkt auf dessen rechtliche Klassifizierung gesetzt. Diese fällt zwar im Ergebnis in Rechtsprechung und Schrifttum weit überwiegend zugunsten des Arbeitsvertrags aus<sup>17</sup>, dabei fehlt es jedoch an einer dogmatischen Herleitung, die sich den tatsächlichen Umständen in dem ihnen gebührenden Maße widmet.

Bei Beurteilung der Beendigung des Trainervertrags wird in situativer Hinsicht ein besonderes Augenmerk auf die Möglichkeiten der Clubs gelegt, das Beschäftigungsverhältnis des Trainers im Falle sportlicher Erfolglosigkeit der betreuten Mannschaft zu beenden.

---

16 Vgl. etwa § 1 Nr. 1 LO, in dem die Vereinseinrichtungen „Bundesliga“ und „2. Bundesliga“ genannt werden.

17 Siehe unten unter B.III.2.d)dd).

## *A. Einleitung*

Neben einer Befristung des Trainervertrags sowie der nachträglichen Beendigung durch eine Kündigung wird insbesondere die Freistellung des Trainers bis zum Ende der vertraglichen Laufzeit untersucht.

## B. Die Begründung des Trainervertrags

Die Tätigkeit des Trainers hat sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte auf tatsächlicher Ebene stark gewandelt, ihr Umfang hat nach und nach neue Dimensionen angenommen. Im Zuge dessen sind auch die Anforderungen an einen Trainer heutzutage andere als noch Mitte des vergangenen Jahrhunderts.

Dem Wandel der Zeit hat sich auch die rechtliche Analyse zu stellen. Die vertragliche Einstufung der Tätigkeit des Trainers hat auf Basis der heutigen Gegebenheiten und im Lichte der zunehmenden Professionalisierung und Kommerzialisierung des Fußballsports auf Spitzenebene zu erfolgen.

### I. Die Tätigkeit des Trainers

Innerhalb der im Jahre 1963 gegründeten Bundesliga<sup>18</sup> tragen die führenden Clubs Deutschlands im jährlichen Turnus kompetitiv Punktspiele auf Bundesebene aus, um den deutschen Fußballmeister zu bestimmen. Zuvor war das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf verschiedene Oberligen aufgeteilt. Der Deutsche Fußballmeister wurde wiederum aus den Meistern der Oberligen im Rahmen eines Pokalwettbewerbs zum Ende der Spielzeit ermittelt. Mit Einführung der Bundesliga hat sich schließlich ein bundesweites Ligasystem bewährt, im Rahmen dessen jeder Bundesligacub je ein Heim- und ein Auswärtsspiel gegen jeden anderen Bundesligacub austrägt.<sup>19</sup>

Seit den 1980er Jahren wurde der Fußball in Deutschland zunehmend kommerzialisiert. Im Jahre 1973 wurde erstmals das Trikot der Mannschaft eines Clubs zu Werbezwecken eingesetzt, indem das Logo eines Sponsors gut erkennbar auf dem Trikot präsentiert wurde.<sup>20</sup> In den Folgejahren befand sich das Merchandising auf dem Vormarsch, viele Clubs begannen, verschiedene fußballbezogene Utensilien herzustellen und an interessierte

---

18 <http://www.dfb.de/index.php?id=1000035> (15. Mai 2017).

19 [http://www.dsfs.de/uploads/media/Bundesliga\\_v\\_2a.pdf](http://www.dsfs.de/uploads/media/Bundesliga_v_2a.pdf) (15. Mai 2017).

20 [http://www.ndr.de/sport/fussball/50\\_jahre\\_bundesliga/Braunschweiger-Fussballrevolution-mit-Hirsch,braunschweig2433.html](http://www.ndr.de/sport/fussball/50_jahre_bundesliga/Braunschweiger-Fussballrevolution-mit-Hirsch,braunschweig2433.html) (15. Mai 2017).

Fans zu vertreiben. 1987 wurde schließlich erstmals Werbung im Rahmen der Übertragung eines deutschen Länderspiels gezeigt.<sup>21</sup> Ein Jahr später wurden die Verwertungsrechte der Bundesliga an einen privaten Fernsehsender übertragen<sup>22</sup>, im Jahre 1991 übertrug mit Premiere schließlich zum ersten Mal ein Pay-TV-Sender Bundesligaspiele live im Fernsehen.<sup>23</sup> Bis heute folgten stetige Umstrukturierungen der Wettbewerbe sowie die Schaffung weiterer Einnahmequellen, etwa durch den Verkauf der Rechte zur Benennung der Spielstätte.<sup>24</sup>

Im Mittelpunkt der sportlichen Leitung der Clubs steht traditionell der Cheftrainer, welcher die ihm zugewiesene Mannschaft in sportlicher Hinsicht leitet, während der Vorstand, die Geschäftsführung oder das Präsidium des Clubs<sup>25</sup> sowie weitere diesem bzw. dieser unterstellte Mitarbeiter – insbesondere der Sportdirektor – in der Regel die wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür schaffen.<sup>26</sup>

Auch wenn die folgenden Ausführungen auf den Cheftrainer zugeschnitten sind<sup>27</sup>, soll nicht verschwiegen werden, dass dieser bei Ausübung seiner Beschäftigung durch eine gewisse Anzahl weiterer Trainer unterstützt wird, denen er vorgesetzt ist und die bestimmte Teilbereiche übernehmen. Üblicherweise kommen etwa der Co-Trainer, verschiedene Fitnesstrainer sowie auf das Training von Fußballspielern auf bestimmten Positionen spezialisierte Trainer, insbesondere der Torwarttrainer, hinzu.

Der Trainer im Spitzenfußball auf Clubebene verpflichtet sich gegenüber dem Club, dessen sportliche Geschicke umfassend zu lenken, indem er Spieler ausbildet, physisch und taktisch trainiert und aufstellt sowie im Rahmen des Trainings- und Spielbetriebs betreut. Seine Tätigkeit zeichnet sich durch einen besonders hohen Verantwortungsgrad aus. Der Trainer

---

21 [http://www.t-online.de/sport/fussball/id\\_74590940/fussball-timeline-meilensteine-der-kommerzialisierung.html](http://www.t-online.de/sport/fussball/id_74590940/fussball-timeline-meilensteine-der-kommerzialisierung.html) (15. Mai 2017).

22 <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13530756.html> (15. Mai 2017).

23 <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/25-jahre-pay-tv-in-der-fussball-bundesliga-sind-ein-erfolg-14099807.html> (15. Mai 2017).

24 [http://www.t-online.de/sport/fussball/id\\_74590940/fussball-timeline-meilensteine-der-kommerzialisierung.html](http://www.t-online.de/sport/fussball/id_74590940/fussball-timeline-meilensteine-der-kommerzialisierung.html) (15. Mai 2017).

25 Vgl. zu den gängigen Rechtsformen der Clubs Fn. 2. Im Folgenden wird mit Vorstand unabhängig von der gewählten Rechtsform stets die jeweilige obere Führungsebene des Clubs umschrieben.

26 Die Zusammenarbeit von Trainer und sporttechnischem Direktor schildert *Rutemöller*, in: Rechtsverhältnisse Trainer, 78, 81 ff. Teilweise werden beide Posten in Personalunion übernommen, siehe BAG, Urteil v. 04. Dezember 2002, in: BAGE 104, 110.

27 Vgl. Fn. 9.

ist nicht nur erster Bezugspunkt der betreuten Sportler, sondern gleichermaßen deren Vorgesetzter, Koordinator und Sprachrohr. Der Trainer setzt seine öffentlichkeitswirksame Position situativ ein, um seine Mannschaft vor dem Druck der Öffentlichkeit zu schützen oder aber, um einzelne Spieler gezielt zu fordern. Er stellt sich im Rahmen von Interviews gezielt den Fragen der Öffentlichkeit und Presse.<sup>28</sup> Damit fungiert der Trainer auch als für die Außendarstellung des Clubs wichtigste Person.<sup>29</sup>

## II. Der Abschluss des Trainervertrags

Bereits der Abschluss des Trainervertrags wirft verschiedene Fragen auf. Dabei ist der Blick vor allem auf die ihm eigentümliche Parteienkonstellation zu richten.

### 1. Parteien

An einem gegenseitigen Vertrag sind üblicherweise zwei Parteien beteiligt. Insofern läge es nahe, auch bei dem Trainervertrag von einem Zwei-Parteien-Verhältnis zwischen Club und Trainer auszugehen.

Das Beschäftigungsverhältnis des Trainers wird jedoch nicht allein durch diese beiden Parteien, sondern auch maßgeblich durch verbandsrechtliche Regelungen beeinflusst. In der Literatur hat sich insofern der Begriff des Dreiecksverhältnisses, bestehend aus Club, Trainer und DFB, etabliert.<sup>30</sup>

---

28 *Del Fabro* führt ausführlich zum Tätigkeitsbereich des Trainers im professionellen Mannschaftssport aus, *Del Fabro*, Trainervertrag, 17 ff.

29 Siehe auch *Rutemöller*, in: Rechtsverhältnisse Trainer, 78, 79 ff.

30 *Küpperfahenberg*, Arbeitsrechtliche Stellung von Trainern, 1, 200. *Busch* weist in diesem Zusammenhang auf die komplexen Wechselbeziehungen hin, die sich zwischen DFB, Club und Trainer in vertrags- und verbandsrechtlicher Hinsicht ergeben, *Busch*, Arbeitsverhältnis Fußballtrainer, 69, 70. In Bezug auf Lizenzfußballspieler auch *Meyer-Cording*, in: RdA 1982, 13 und *Buchner*, in: RdA 1982, 1, 9. *Buchner* gab zuvor zu Bedenken, ob es nicht sachgerecht wäre, Club und Verband als Einheit zu werten, *Buchner*, in: NJW 1976, 2242, 2245.

a) Rolle des DFB

Die Rolle des DFB soll zunächst genauer untersucht werden, bevor abschließend Stellung zu der Frage genommen werden kann, ob der DFB sogar als Partei des Trainervertrags anzusehen ist.

Der DFB – seinerseits Mitglied des europäischen Fußballverbands UEFA sowie des Weltfußballverbands FIFA<sup>31</sup> – vereinigt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 seiner Satzung die den Fußballsport organisierenden Regional- und Landesverbände sowie die DFL<sup>32</sup>. Das dieser Konzentration zugrundeliegende sogenannte Ein-Platz-Prinzip dient einer einheitlichen Regulierung des Profi<sup>33</sup>-Fußballs weltweit.<sup>34</sup>

Erklärtes Ziele des DFB ist im Allgemeinen die „Förderung des Sports“, unter anderem mittels nachhaltiger Führung des Fußballsports (§ 4 Nr. 1 Satzung DFB) und der Vermittlung verschiedener Werte (§ 4 Nr. 2 Satzung DFB) sowie der Unterstützung bestimmter gesellschaftlicher und philanthropischer Aspekte (§ 4 Nr. 3, Nr. 4 Satzung DFB).

Konkret organisiert der DFB unter anderem gemäß § 4 Nr. 1 lit. g) Satzung DFB die Wettbewerbe der Bundesliga und 2. Bundesliga und ermittelt gemäß § 4 Nr. 1 lit. h) Satzung DFB unter anderem deren Meister und Absteiger. Dabei überträgt er diese Aufgabe gemäß § 16a Nr. 1 Satzung DFB auf die DFL<sup>35</sup>, deren operative Geschäfte gemäß § 19 Nr. 1 Satzung DFL schließlich die DFL GmbH ausführt.

Hinsichtlich Trainern im Speziellen definiert der DFB gemäß § 4 Nr. 1 lit. i) Satzung DFB die Regelung und Förderung der Zulassung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern als Teil seines Zwecks und seiner Aufgabe.<sup>36</sup> Schließlich überträgt der DFB der DFL in § 16b Nr. 8 Satzung DFB die Aufgabe, sicherzustellen, dass die vom DFB ausgestellte „Fußball-Lehrer-Lizenz“ zur Voraussetzung der Trainertätigkeit in den Lizenzligen gemacht wird und internationale Abkommen über Trainerlizenzen anerkannt werden.

---

31 Siehe § 3 Nr. 1, Nr. 2 Satzung DFB.

32 Die DFL ist wiederum „der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga“, siehe § 16 Abs. 1 Satzung DFB.

33 „Profi“ stellt die gebräuchliche Kurzform des englischen Ausdrucks „professional“ dar, *Beckmann*, in Festschrift Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht, 1145.

34 *Busch*, Arbeitsverhältnis Fußballtrainer, 69.

35 §§ 16a, 16b Satzung DFB regeln die Rechte und Pflichten der DFL umfassend.

36 Die Erfüllung dieser Aufgaben dient laut § 4 Nr. 1 Satzung DFB der nachhaltigen Führung und Organisation des Spielbetriebs.

aa) Verhältnis des DFB zu Clubs

Entsprechend dieser Aufgabe fordert die DFL in § 5 Nr. 1 lit. a) LO<sup>37</sup> wiederum von dem Club als Bewerber im Sinne der LO<sup>38</sup> im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Beschäftigung eines Cheftrainers, der eine „gültige Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB oder eine gültige UEFA-Pro-Lizenz oder eine gleichwertige gültige, im Ausland erworbene Trainerlizenz, die von der UEFA anerkannt wird“ besitzt oder zumindest die entsprechende Ausbildung durch den Besuch eines Lehrgangs begonnen hat.<sup>39</sup>

Überdies ergibt sich aus § 11 Nr. 2 Satz 2 AO eine Verpflichtung der Clubs, nur solche Trainer zu beschäftigen, die gerade Inhaber der für die jeweilige Spielklasse der betreuten Mannschaft konkret vorausgesetzten Lizenz sind.<sup>40</sup>

Schließlich unterwirft sich der Club im Rahmen des mit dem DFB abzuschließenden Lizenzvertrags gemäß § 1 Nr. 3 LO allgemein „unter die Satzung, das Statut, die Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen“ der DFL und des DFB „sowie unter die Entscheidungen“ der Organe der DFL, der DFL GmbH und des DFB.

bb) Verhältnis des DFB zu Trainern

Auch wenn die LO unmittelbar an den Club adressiert ist<sup>41</sup>, betrifft das Lizenzerfordernis der LO auch den Trainer.<sup>42</sup> Die Clubs werden nur solche Trainer engagieren, die Inhaber einer gültigen Lizenz im Sinne von § 5 Nr. 1 lit. a) LO sind.<sup>43</sup> Anderenfalls würden die Clubs ihrerseits keine Li-

---

37 Die Norm steht unter der Überschrift „Personelle und administrative Kriterien“.

38 Dies wird deutlich mit Blick auf die rechtlichen Kriterien des § 4 LO.

39 Siehe zu der speziellen Situation der begonnenen Ausbildung unten Fn. 60.

40 Siehe insofern Fn. 43.

41 Siehe oben unter B.II.1.a)aa).

42 Siehe unten unter C.III.1.b)dd)(2).

43 Nach § 10 Nr. 1 AO gibt es fünf verschiedene DFB-Trainerlizenzen. Die unteren Stufen bilden die Trainer-C-Lizenz sowie die Trainer-B-Lizenz, welche gemäß § 10 Nr. 2 AO von den Landesverbänden erteilt werden. Die weiteren Lizenzen – DFB-Elite-Jugend-Lizenz, Trainer-A-Lizenz sowie die Fußball-Lehrer-Lizenz, welche die höchste Ausbildungsstufe darstellt – werden von dem DFB erteilt. Die Berechtigungen, welche die jeweiligen Lizenzen mit sich bringen, sind nach Spielklassen abgestuft und ergeben sich aus § 11 Nr. 1 AO in Verbindung mit §§ 19 Nr. 3, 20 Nr. 3, 21 Nr. 3, 22 Nr. 3 und 23 Nr. 5 AO. Für eine verantwortliche Trainertätigkeit in den obersten drei Spielklassen ist die Fußball-Lehrer-Lizenz erforder-

zenz im Sinne von § 1 Nr. 1 LO erhalten und könnten nicht ihrem Zweck entsprechend an dem Spielbetrieb der professionellen Spielklassen<sup>44</sup> teilnehmen.<sup>45</sup>

Trainer sind abgesehen von diesen mittelbaren Berührungspunkten über den Club, für den sie tätig sind, auch selbst in zweifacher Hinsicht mit dem DFB verbunden.

Einerseits schließen Trainer mit dem DFB einen Lizenzvertrag.<sup>46</sup> Dieser Lizenzvertrag beinhaltet gemäß § 26 Nr. 1 Satz 2 AO, dass der Trainer sich der „Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB sowie seines zuständigen Landesverbandes unterwirft“.<sup>47</sup> Die Gültigkeit der erstmalig erteilten Lizenz sowie jeder Verlängerung beträgt gemäß § 27 Nr. 1 AO drei Jahre.

Andererseits statuiert der DFB als allgemeine Zulassungsvoraussetzung der Ausbildung in § 13 Nr. 2 lit. b) AO, dass der Bewerber Mitglied eines Vereins ist, der einem Mitgliedsverband des DFB angehört. Der DFB regelt ferner in § 31 Nr. 1 AO, dass der Trainer kraft seiner Mitgliedschaft „der Satzung, dieser Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des DFB einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit sowie den jeweiligen Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes“ unterliegt.

Der DFB stützt seine verbandsrechtliche Hoheit gegenüber dem Trainer auf beide genannten rechtlichen Verhältnisse.<sup>48</sup>

## b) Zwischenergebnis

DFB und DFL<sup>49</sup> stellen sowohl an den Club, als auch an dessen Trainer bestimmte Anforderungen in Bezug auf den Trainervertrag.

---

derlich, sodass im weiteren Verlauf dieser Arbeit mit Lizenz bzw. Trainerlizenz stets die Fußball-Lehrer-Lizenz umschrieben wird, sofern kein anderweitiger Hinweis erfolgt.

44 § 1 Nr. 1 LO greift insofern auf die Bezeichnung der Benutzung der „Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga“ zurück.

45 Folglich würde auch der entscheidende Grund für die Anstellung eines Trainers entfallen. Siehe in Bezug auf Lizenzspieler insofern *Westermann*, in: JA 1984, 394, 396.

46 *Küpperfahrenberg*, Arbeitsrechtliche Stellung von Trainern, 200.

47 In ähnlicher Weise unterwerfen sich auch die Clubs gemäß § 1 Nr. 3 LO den Regularien des DFB, vgl. oben B.II.1.a)aa).

48 *Busch*, Arbeitsverhältnis Fußballtrainer, 71.

49 Siehe oben unter B.II.1.a).

Insbesondere regelt der DFB mit dem Lizenzfordernis, wer überhaupt als Trainer in Betracht kommt. Der DFB statuiert in seinen Ordnungen ferner Konsequenzen für den Fall eines Verstoßes gegen seine eigenen lizenzrechtlichen Vorgaben.

Sofern der Club entgegen den lizenzrechtlichen Anforderungen des DFB einen Trainer beschäftigt, der nicht Inhaber der vorausgesetzten Lizenz ist, sieht § 10 Nr. 2 lit. a), lit. b) LO vor, dass dem Club die Lizenz entzogen oder verweigert werden kann. Gegenüber dem Trainer behält sich der DFB in § 32 Nr. 1 lit. a) AO die Möglichkeit eines Lizenzentzugs für den Fall vor, dass der Trainer die Voraussetzungen der Lizenzerteilung nicht erfüllt. Verstöße gegen Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände ahndet der DFB gemäß § 33 Nr. 1, Nr. 2 lit. a) AO. Zu diesem Zweck hält § 33 Nr. 3 AO einen Katalog möglicher Strafen bereit.

Trainer und Club machen bei Abschluss des Trainervertrags also die Einhaltung bestimmter Vorgaben des DFB zur Prämisse.<sup>50</sup> Das bedeutet aber nicht, dass der DFB in die Vertragsverhandlungen der Parteien unmittelbar eingebunden wäre und umfassend zwingende Vorgaben bei der Gestaltung des Trainervertrags, etwa hinsichtlich der Höhe der Lohnzahlung oder der Aufnahme von Verschwiegenheitsverpflichtungen machen würde. Der Mustervertrag für Trainer, welcher früher von dem DFB herausgegeben wurde, mittlerweile jedoch von dem BDFL veröffentlicht wird<sup>51</sup>, enthält überdies keine zwingenden Vorgaben für die Ausgestaltung des Trainervertrags. § 29 Nr. 1 AO sieht nur vor, dass die Parteien einen schriftlichen Anstellungsvertrag abschließen sollen, ohne jedoch konkret auf die Empfehlungen des Mustervertrags zu verweisen.

Dass die Parteien in der Praxis dennoch regelmäßig<sup>52</sup> auf die dort empfohlenen Klauseln zurückgreifen und im Trainervertrag eine Kompatibilität der lizenzrechtlichen Punkte mit den Satzungen und Ordnungen des

---

50 Auf Seiten des Clubs müssen etwa die Vorgaben des § 2 LO eingehalten werden, um eine Lizenz erteilt zu bekommen. Um § 2 Nr. 1 lit. d) LO zu genügen, muss unter anderem gemäß § 5 Nr. 1 lit. a) LO ein Lizenztrainer beschäftigt und nachgewiesen werden.

51 Im Folgenden auch „Mustervertrag BDFL“, abrufbar unter [https://bdf.de/images/bdfl/Arbeitsvertrag\\_Trainer.pdf](https://bdf.de/images/bdfl/Arbeitsvertrag_Trainer.pdf) (21. Dezember 2016).

52 So führt etwa *Busch* aus, dass Clubs die § 5 Mustervertrag BDFL entsprechenden Unterwerfungsklauseln ausnahmslos in ihre Trainerverträge aufnehmen, um sich nicht lizenzrechtlich gegenüber dem DFB zu verpflichten, den entsprechenden Verpflichtungen aber mangels Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber dem Trainer nicht genügen zu können, *Busch*, Arbeitsverhältnis Fußballtrainer, 79.